

11. August 2025

Verordnung Aktuell

Rehabilitationssport und Funktionstraining verordnen

Die aktuelle Rahmenvereinbarung¹ gilt seit 1. Januar 2022. Das Formular 56 für Rehabilitationssport und Funktionstraining gilt seit 1. Januar 2023.

Eine Ausfüllhilfe finden Sie online unter:

www.kbv.de/praxis/verordnungen/rehabilitation

Rehabilitationssport und Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Insbesondere kann Funktionstraining bei Erkrankungen oder Funktionseinschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparats angezeigt sein.

Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern und das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen zu stärken. Rehabilitationssport fördert umfassend die funktionale Gesundheit und zielt dabei auch auf Gesundheits-, Verhaltens- und Verhältniseffekte ab. Es fördert die Krankheitsbewältigung, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere die soziale und berufliche Teilhabe und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotenziale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen, z. B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.

¹ www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/vereinbarung/downloads/rahmenvereinbarung_ueber_den_rehabilitationssport_und_das_funktionstraining.pdf

Rehabilitationssportarten

- Gymnastik (auch im Wasser)
- Ausdauer- und Kraftausdauerübungen
- Schwimmen
- Bewegungsspiele

→ **Voraussetzung:** Es handelt sich um Übungen in Gruppen, mit denen das Ziel des Rehabilitationssports erreicht werden kann.

Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen stellen eine besondere Form des Rehabilitationssports dar, die als eigenständige Übungsveranstaltung angeboten werden.

Geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten können in die Übungsveranstaltungen eingebunden werden (z. B. Elemente aus Judo, Karate, Taekwon-Do, Jiu-Jitsu, Entspannungsübungen).

Ziel des Funktionstrainings ist der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/Körperteile, die Schmerzlinderung, die Bewegungsverbesserung und die Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung. Funktionstraining fördert umfassend die funktionale Gesundheit von Personen mit rheumatischen und muskuloskelettalen Erkrankungen und zielt dabei auch auf Gesundheits-, Verhaltens- und Verhältniseffekte ab. Es fördert die Krankheitsbewältigung, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere die soziale und berufliche Teilhabe und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotenziale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining im Sinne eines angemessenen Übungsprogramms durchzuführen, z. B. durch die weitere Teilnahme an Bewegungsangeboten auf eigene Kosten.

Funktionstrainingsarten

- Trockengymnastik
- Wassergymnastik

Folgeverordnung

Folgeverordnungen sind mit einem Kreuz auf der Verordnung kenntlich zu machen. Im Freitextfeld ist zu begründen, warum die Patientin bzw. der Patient nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen und somit eine weitere Verordnung erforderlich ist.

Genehmigung

Die von der Patientin bzw. dem Patienten durch Vorlage der vertragsärztlichen Verordnung beantragten Leistungen bedürfen der Genehmigung durch die Krankenkasse. Die Genehmigung der Krankenkasse ist vor Beginn des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings (auch bei Folgeverordnungen) durch die Patientin bzw. den Patienten einzuholen. Mit Hilfe des **Musters 56** können Sie zum Antrag der Patientin bzw. des Patienten Stellung nehmen.

Ausnahme:

Die **AOK Bayern und die Salus BKK (ab 1. September 2025)** verzichten auf die Genehmigung von Muster-56-Vordrucken im Bereich Rehasport und Funktionstraining.

Dies gilt für alle Erst- und Folgeverordnungen. Die Voraussetzung einer Verordnung bleibt die ärztlich zu beurteilende medizinische Notwendigkeit. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die anerkannten Rehasport-/Funktionstrainingsgruppen wurden informiert. Die ärztliche Verordnung (Muster 56) muss damit vor Antritt der Maßnahme **nicht mehr** bei der AOK Bayern bzw. der Salus BKK (ab 01.09.2025) vorgelegt werden. Hier versicherte Patientinnen und Patienten können sich direkt nach Erhalt der Verordnung an eine anerkannte Rehasport-/Funktionstrainingsgruppe wenden und die Maßnahme unter Vorlage des Musters 56 beginnen.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr